

Editorial



„Der Pilot und seine Dienstmütze – Neues aus Erfurt“

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Mit Urteil vom 30.09.2014 entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG – 1 AZR 1083/12), dass die „Pflicht zum Tragen von Cockpitmützen nur für männliche Piloten“ gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoße.

Eigentlich gehört zur Uniform der männlichen Luftwaspiloten auch eine Cockpitmütze, die in dem der Öffentlichkeit zugänglichen Bereich der Flughäfen getragen werden muss. Pilotinnen können dagegen frei entscheiden, ob sie die Pilotenmütze tragen möchten, da die Mütze bei ihnen nicht Teil der Uniform, sondern vielmehr lediglich ein Accessoire ist.

Das war einmal. Ein Pilot sah sich berufen, gegen die Lufthansa wegen dieser Ungleichbehandlung zu prozessieren.

Mit Erfolg, so das BAG: Ist die Dienstkleidung für verschiedene Arbeitnehmergruppen unterschiedlich ausgestaltet, so verlange der Gleichbehandlungsgrundsatz hierfür eine sachliche Rechtfertigung, die im vorliegenden Fall jedoch nicht ersichtlich sei.

Erfurt – Windstärke 5 – die Frisur hält (und wird nicht mehr von einer störenden Cockpitmütze „platt“ gedrückt).

Aus Nürnberg grüßt Sie

Saskia Krusche
Rechtsanwältin

Medizinrecht

Schreckensbotschaft: Tödliche Keime im Krankenhaus

Laut Gesundheitsministerium sterben jedes Jahr 7.500 bis 15.000 Menschen an Infektionen, die durch multiresistente Keime, wie MRSA, hervorgerufen werden. Die Gesellschaft für Krankenhaushygiene spricht von mehr als 30.000 bis 40.000 Todesfällen jedes Jahr. Werden im Krankenhaus resistente Keime diagnostiziert, stellt sich die Frage, ob der Patient die Keime in das Krankenhaus eingeschleppt oder sich dort infiziert hat, mithin, ob das Krankenhaus in der Haftung steht.

Das Oberlandesgericht (OLG) München stellte mit Urteil vom 06.06.2013 (AZ: 1 U 319/13) fest:

- Dem Patienten obliegt die volle Beweislast für einen für den Keimbefall kausalen Behandlungsfehler seitens des Krankenhauses.
- Nach geltendem fachärztlichem Standard ist ein Patient bei der Aufnahme in ein Krankenhaus nicht auf MRSA zu testen.

Das OLG Naumburg befasste sich in seinem Urteil vom 12.06.2012 mit derselben Thematik. Es stellte hierzu fest:

- Die Infektion mit einem multiresistenten Erreger begründet nicht per se eine Haftung von Krankenhaus und Arzt.
- Die Haftung von Arzt und Krankenhaus kommt nur in Betracht, wenn die Infektion durch die nach medizinischem Standard gebotene hygienische Vorsorge zuverlässig hätte verhindert werden können.
- Die Möglichkeit der Infizierung mit Keimen im Krankenhaus ist allgemein bekannt und damit nicht Gegenstand einer besonderen Risikoaufklärung.

Praxishinweis:

Es bleibt die Erkenntnis: Ein Patient hat es schwer, einen Haftungsanspruch wegen einer im Krankenhaus möglicherweise erworbenen MRSA-Infektion durchzusetzen.

Dr. Klaus Lieb
Rechtsanwalt

Prozessrecht

Richterschelte – darf man den Richter kritisieren?

In einem dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgetragenen Fall war der Kläger in einem Schadensersatzprozess unterlegen. Der Kläger erhob sodann Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die erstinstanzlich zuständig gewesene Amtsrichterin. In seinem Schreiben an den Präsidenten des Landgerichts bezeichnete er das Urteil als „skandalöses Fehlurteil“ und „als absichtlich oder unabsichtlich schlampig und arglistig“. Er verlangte, dass die Richterin „effizient bestraft werde, um zu verhindern, dass sie auf eine schiefe Bahn gerate“. Der Kläger wurde hierauf wegen Beleidigung verurteilt. Der Strafrichter sah in den Äußerungen eine unzulässige Schmähkritik.

Anders das BVerfG. In seinem Beschluss vom 28.07.2014 (AZ: 1 BvR 482/13) stellte es fest, dass das Strafgericht die verfassungsrechtlichen Maßstäbe zur Einordnung einer Äußerung als Schmähkritik verkannt habe. Auch eine überzogene oder auffällige Kritik mache eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Anders verhalte es sich, wenn die Diffamierung der Person im Vordergrund stehe, und auf eine persönliche Herabsetzung hinauslaufe. Hingegen falle auch eine polemische und überspitzte Kritik unter den Schutzbereich der Meinungsfreiheit, solange sie eine sachliche Auseinandersetzung zur Grundlage habe.

In dem vorliegenden Fall bezweckte der Kläger eine sachliche Überprüfung der Tätigkeit der Richterin im Wege der Dienstaufsichtsbeschwerde.

Praxishinweis:

Im Kampf um das Recht sind somit auch Polemik und Überspitzungen gegenüber dem Richter erlaubt, solange die Äußerung im Rahmen einer sachlichen Auseinandersetzung liegt. Ob Polemik bei der Verfolgung des Rechts hilfreich ist, steht auf einem anderen Blatt.

Dr. Klaus Lieb
Rechtsanwalt

Arbeitsrecht

Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG): Kann der Auftraggeber einen Nachweis über gezahlte Sozialversicherungsbeiträge verlangen?

Nach § 14 AEntG haftet ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, u. a. für die Verpflichtungen dieses Unternehmers, zur Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Angesichts des Haftungsrisikos stellt sich die Frage, ob der Auftraggeber von seinem Auftragnehmer den Nachweis über gezahlte Sozialversicherungsbeiträge verlangen kann.

Mit dieser Frage hatte sich das Oberlandesgericht (OLG) Naumburg mit Urteil vom 24.01.2014 (AZ: 10 U 7/13) zu befassen. Es stellte fest, dass der Auftraggeber keinen gesetzlichen Anspruch darauf hat, dass der Auftragnehmer ihm Bescheinigungen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge für bei ihm beschäftigte Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die in § 19 AEntG geregelte Verpflichtung zur Erstellung und Bereithaltung von Dokumenten gilt nur für den Arbeitnehmer im Verhältnis zur zuständigen Behörde.

Praxishinweis.

Der Auftraggeber tut gut daran, den Auftragnehmer ausdrücklich vertraglich zu verpflichten, die Nachweise über gezahlte Versicherungsbeiträge vorzulegen. Zusätzlich sollte eine Absicherung im Rahmen der Erfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft erfolgen.

Wird der Auftraggeber als Bürge in die Haftung genommen, hat er möglicherweise gegenüber dem Auftragnehmer einen Anspruch auf Vorlage der Unterlagen. Hierauf soll es der Auftraggeber nicht ankommen lassen

*Dr. Klaus Lieb
Rechtsanwalt*

Schuldrecht

1. Erörtern ist kein Aushandeln allgemeiner Geschäftsbedingungen

Bei Vertragsverhandlungen geschieht es nicht selten, dass der Auftraggeber die Regelungen in den von ihm vorformulierten Vertragsbedingungen mit dem Auftragnehmer im Einzelnen durchgeht und dies im Vertragsverhandlungsprotokoll festhält. Er meint, hierdurch seien alle Vertragsbestimmungen individuell ausgehandelt worden. Das ist nicht der Fall.

Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hatte sich in seinem Urteil vom 05.03.2014 (AZ: 7 U 114/13) mit dem Fall zu befassen, dass der Vertrag per Beamer an die Wand projiziert und Zeile für Zeile durchgegangen worden ist. Das Gericht sah hierin kein Aushandeln im Sinne von § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB. Nach dieser Norm liegen allgemeine Geschäftsbedingungen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind. In dem Streitfall habe der Bauherr die Vertragsklauseln gestellt und bei der Besprechung erläutert, der Auftragnehmer die Klauseln hingenommen. Dies sei die typische Situation der Verwendung von Vertragsklauseln im Baugewerbe. Der Auftraggeber habe die Regelungen in ihrem Kerngehalt nicht wirklich zur Disposition gestellt. Dies sei aber nach der Rechtsprechung als Mindestvoraussetzung anzusehen.

Praxishinweis:

Von einem Aushandeln im Sinne von § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB kann somit praktisch nur gesprochen werden, wenn es tatsächlich zu nachhaltigen Änderungen kommt.

2. Vorformuliertes Aufrechnungsverbot

In allgemeinen Geschäftsbedingungen findet sich regelmäßig ein Aufrechnungsverbot des Inhalts, dass die Aufrechnung nur mit unbestrittenen und mit rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig ist. Eine solche Regelung ist unwirksam.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) darf dem Vertragspartner des Verwenders einer solchen Klausel nicht die Aufrechnung mit solchen Gegenansprüchen versagt werden, die er auf Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungskosten stützt. Andernfalls würde in unzulässiger Weise in das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung eingegriffen werden.

Das Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg befasste sich in seinem Urteil vom 20.08.2014 (AZ: 12 U 2119//13) mit der Frage, ob ein Aufrechnungsverbot jedenfalls insoweit wirksam sei, als es auch um die Aufrechnung sonstiger Gegenansprüche gehe. Das OLG verneinte dies und betrachtete das Aufrechnungsverbot für insgesamt als unwirksam. Eine geltungserhaltende Reduktion scheidet aus.

Praxishinweis:

Verwender allgemeiner Geschäftsbedingungen sollten etwaige Regelungen zum Aufrechnungsverbot im Hinblick auf die Rechtsprechung des BGH überprüfen.

*Dr. Klaus Lieb
Rechtsanwalt*

Mietrecht

Zulässige fristlose Kündigung eines Mieters bei Androhung von Gewalt gegenüber der Geschäftsführerin der Hausverwaltung

Droht ein Mieter der Geschäftsführerin der Hausverwaltung mit der Anwendung von Gewalt, so liegt darin ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses. In einem solchen Fall bedarf es auch keiner vorherigen

Abmahnung, so das Amtsgericht (AG) Wedding mit Urteil vom 24.09.2014).

Folgender Sachverhalt lag diesem ungewöhnlichen Fall zugrunde: Im Streit über eine Mietminderung erhielt die Geschäftsführerin der Hausverwaltung ein Schreiben der Mieterin einer Wohnung. In diesem Schreiben führte die Mieterin u.a. folgendes aus:

„Sollten Sie sich allzu sicher fühlen an Ihrem Schreibtisch, dann seien Sie unbedingt auch veranlasst, an Ihr körperliches und seelisches Wohl zu denken.“

Aufgrund dieses Schreibens wurde der Mieterin von der Vermieterin fristlos gekündigt. Das AG entschied den Rechtsstreit zu Gunsten der Vermieterin. Sie habe das Mietverhältnis gem. § 543 Abs. 1 Satz 2 BGB fristlos kündigen dürfen. Die Begründung des AG lautete: die Androhung von Gewalt gegen den Vermieter, gegen von diesem beauftragten Dritten oder gegen Mitmietern stelle **grundsätzlich** einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung dar. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es in diesen Fällen nicht.

*Dr. Margret Hümb's-Krusche
Rechtsanwältin*

Markenrecht

Da Websites mit rechtswidrigen Inhalten in der Regel anonym und/oder aus dem Ausland operieren, bleibt den verletzten Rechteinhabern letztlich nur die Möglichkeit, den Zugangsprovider auf eine Sperrung der Website in Anspruch zu nehmen.

In Großbritannien hat der High Court of Justice am 17.10.2014 nun mehrere Sperren gegen über britischen Providern aus Markenrecht verfügt. Diese Entscheidung führt die Praxis englischer Gerichte fort, wonach bereits in mehreren Entscheidungen Websites mit urheberrechtswidrigem Inhalt gesperrt worden waren. In Deutschland befinden sich derzeit zwei OLG-Entscheidungen beim Bundesgerichtshof (BGH) zur Überprüfung. Erst die Entscheidungen des BGH werden Aufschluss darüber geben, ob Sperransprüche aus urheberrechtli-

chen und markenrechtlichen Gründen in Zukunft möglich sein werden.

1. Die Entscheidung des High Court of Justice

Der Entscheidung des High Court of Justice lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Kläger war der Luxusgüterhersteller Richmond, welcher unter anderem die Verletzung seiner Marken Mont Blanc und Cartier geltend machte. Gefälschte Güter dieser Marken wurden über eine chinesische Website Käufern in Großbritannien angeboten.

Die Entscheidung des Gerichts beruht im Wesentlichen auf der Grundlage von Art. 11 S. 3 Durchsetzungsrichtlinie 2004/48, der Schwesternorm zu Art. 8 III Urheberrechtsrichtlinie 2001/29. Das Gericht musste das britische Recht richtlinienkonform auslegen, da Art. 11 S. 3 Durchsetzungsrichtlinie 2004/48 im Gegensatz zu Art. 8 III Urheberrechtsrichtlinie 2001/29 noch nicht ausdrücklich in britisches Recht umgesetzt wurde. Das britische Gericht hatte im Rahmen der Anwendung von Art. 11 S. 3 Durchsetzungsrichtlinie eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen und griff dabei auf die Grundsätze zurück, welche vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) in der „kino.to-Entscheidung“ entwickelt wurden. Danach ist bei Sperremaßnahmen insbesondere zu prüfen, ob

1. den Internetnutzern nicht unnötig die Möglichkeit genommen wird, auf rechtmäßige Weise an verfügbare Informationen zu gelangen, und
2. dadurch effizient verhindert wird oder es zumindest effizient erschwert wird, dass auf die rechtswidrigen Inhalte zugegriffen werden kann.

Die entscheidende Frage vor dem britischen Gericht war, ob eine Sperremaßnahme nur dann als effizient anzusehen ist, wenn sie einen Rückgang der Verletzungen der streitgegenständlichen Rechte im Allgemeinen und nicht nur auf den gesperrten Websites bewirkt. Das britische Gericht sah eine derartige Maßnahme jedoch schon dann als hinreichend effizient an, wenn sie dazu führt, dass die Seiten mit den rechtswidrigen Inhalten weniger besucht werden.

2. Gerichtspraxis in Deutschland

Die deutschen Gerichte sind hinsichtlich der Sperrung von Websites bislang deutlich zurückhaltender als die britischen Gerichte. Beispiels-

weise lehnte das OLG Hamburg noch vor der „kino.to-Entscheidung“ des EuGH Ansprüche gegen Zugangsprovider auf die Sperrung von Websites kategorisch ab (GRUR-RR 2014, 140 – 3DL.AM, Revision anhängig beim BGH unter Az. I ZR 3/14). Das OLG Köln bejahte nach der „kino.to-Entscheidung“ zwar die Möglichkeit eines derartigen Sperranspruches, nahm jedoch eine sehr strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung vor (GRUR 2014, 1081, Revision anhängig beim unter Az. I ZR 174/14). Beide OLG-Entscheidungen liegen dem BGH mittlerweile zur Überprüfung vor.

3. Fazit

Erst die BGH-Entscheidungen werden Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit in Deutschland Ansprüche auf die Sperrung von Websites in Zukunft durchgesetzt werden können. Möchte der BGH – anders als die britischen Gerichte – eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung vornehmen, so müsste er wohl dem EuGH nach Art. 267 AEUV vorlegen. Mit der „kino.to-Entscheidung“ hat der EuGH auch deutlich gemacht, dass er diesbezüglich eine Entscheidungskompetenz für sich in Anspruch nimmt.

*Maximilian Immig
Rechtsanwalt*

v.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Saskia Krusche
LIEB.Rechtsanwälte
Bucher Straße 21 / 90419 Nürnberg
Fon + 49 (0)911 2179090 / Fax +49 (0)911 21790999
saskia.krusche@lieb-online.com
www.lieb-online.com

Hinweis: Dieser Newsletter kann keine Einzelfallberatung ersetzen. Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Abmeldung aus dem Verteiler schreiben Sie bitte eine E-Mail an saskia.krusche@lieb-online.com

© LIEB.Rechtsanwälte 2014